

Amt/Sachgebiet: Bürgermeister Rudolph
Mail: dietrich@kirchberg-jagst.de
Tel.-Durchwahl: 07954 / 98 01- 10

Internet: www.kirchberg-jagst.de

Aktenzeichen: BM/my
Ihre Nachricht:
Unsere Nachricht:

Datum: 20.11.2024

E I N L A D U N G
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am Montag, 25. November 2024
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Kirchberg

Tagesordnung:

- 1) Protokollangelegenheiten
- 2) Sachstand Stadtentwicklung und wesentliche Themen des Rathauses
- 3) Bürgerfragen
- 4) August-Ludwig-Schlözer-Schule
 - a) Bericht des kommissarischen Schulleiters Herr Ulrich Kern
 - b) Vergabe Schulverwaltungsprogramm IServ
 - c) Ausgleichstockantrag und Planungsauftrag Außengelände
- 5) Relaunch Stadthomepage – Vorstellung und Auftragsvergabe
- 6) Bericht Stadtwald 2024/2025
- 7) Kreditaufnahme
- 8) Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
- 9) Neufassung Geschäftsordnung für den Gemeinderat
- 10) Benennung Stellvertreter für den ZV Gewerbegebiet Kirchberg/Jagst und GVV Brettach/Jagst
- 11) Baugesuche und Bauvoranfragen
 - a) Abbruch und Wiederaufbau eines Geräteschuppens in Lendsiedel, Hauptstr. 14, Flst. 109
 - b) Anbau an das bestehende Wohnhaus in Kirchberg/Jagst, Birkenstr. 41- 1, Flst. 781/66
 - c) Erweiterung des best. Sägewerk durch abgeschlepptes Pultdach in Eichenau, Jagsttalstr. 34, Flst. 298
 - d) Umbau Teil der Kellerräume zu einer Ferienwohnung sowie Errichtung einer Tragkonstruktion für eine PV-Anlage in Lobenhausen, Burgweg 29, Flst. 2229 und 2265

- e) Werkhofüberdachung als Anbau an Werkhalle 4 in Kirchberg/Jagst, Im Schindelwasen 5, Flst. 789/4
- f) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohneinheiten, 11 Garagen u. 11 Stellplätze in Kirchberg/Jagst, Medizinalratsklinge, Flst. 251/5 und 251/7

12) Anfragen aus dem Gremium

13) Verschiedenes und Bekanntgaben

Zum Besuch der öffentlichen Sitzung wird herzlich eingeladen.

gez. Rudolph
Bürgermeister

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 25.11.2024

Vorberatung erfolgte am: -

Sachbearbeiter:

Frau Muley/Herr Freymüller

August-Ludwig-Schlözer-Schule

a) Bericht des kommissarischen Schulleiters Ulrich Kern

Herr Kern wird über die aktuelle Situation an der Schule berichten.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

b) Vergabe Schulverwaltungsprogramm IServ

Im Rahmen eines Informationsaustauschs zwischen der kommissarischen Schulleitung Herrn Kern und Frau Munzinger sowie Bürgermeister Rudolph und Frau Muley wurde der Bedarf eines Schulverwaltungsprogramms festgestellt. Die Wahl fiel auf Grund guter Erfahrungen auch an anderen Schulen auf das Programm der IServ GmbH. Dieses Programm hat vielfältige nutzbare Module, ist optimal auf die Bedürfnisse von Schulen zugeschnitten und DSGVO-konform. Es lässt sich zentral und dezentral die Kommunikation zwischen Lehrern, Schülern und Eltern steuern, sowie verschiedene Zugangsbereiche anlegen.

Das vorliegende Angebot beinhaltet die notwendige Hardware, die Installations- und Schulungskosten sowie Lizenzgebühren entsprechend den Schüler- und Lehrerzahlen im Grund- und Realschulbereich. Mit der Schulleitung wurde vereinbart, dass die jährlichen Lizenzgebühren in Höhe von 3.343,90 € aus dem Schuletat beglichen werden. Die Stadt trägt die einmaligen Investitionskosten in Höhe von 8.960,70 € im Jahr 2025.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat vergibt die Installation des Schulverwaltungsprogramm an die Firma IServ GmbH zum Angebotspreis von 8.960,70 € brutto und stimmt den jährlichen Lizenzgebühren in Höhe von derzeit 3.343,90 € zu.

c) Ausgleichstockantrag und Planungsauftrag Außengelände

Im Rahmen der Schulsanierung und Aufstockung des Grundschultraktes sind bislang keine Planungen für das Außengelände erfolgt und auch keine Mittel vorgesehen.

Im weiteren Verlauf soll deshalb ein Landschaftsarchitekt hinzugezogen werden. Ziel dabei ist die gemeinsame Erarbeitung einer Planungsgrundlage und Erstellung einer Kostenschätzung als Basis für die Festlegung der weiteren Vorgehensweise.

Möglicherweise können auf dieser Grundlage dann konkrete Zuschussanträge gestellt werden.

Neben Ausgleichstockmitteln wäre auch eine weitere Fachförderung aus Mitteln zum beschleunigten Ausbau der Ganztagesbetreuung denkbar. Dies könnte durch die Schaffung eines rein der Grundschule zugeordneten Außenbereiches umgesetzt werden. Neben der Schaffung von Aufenthaltsflächen könnten auch Bereiche zur Nutzung als "grünes Klassenzimmer" gestaltet werden. Dies alles erfordert im Vorfeld eine konzeptionelle Planung, die nun durch Hinzuziehung und Beauftragung eines Landschaftsarchitekten eingeleitet werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zur Beauftragung eines Landschaftsarchitekten mit Planungsleistungen für eine Neugestaltung der Außenanlagen an der August-Ludwig-Schlözer-Schule und Erstellung einer Grobkostenschätzung. Dabei sollen die aktuellen Entwicklungen und Anforderungen der Schulen, vor allem durch die verbindliche Einführung einer Ganztagesbetreuung im Grundschulbereich, berücksichtigt werden. Auf dieser Basis können dann weitere Entscheidungen getroffen und ggf. Zuschussanträge eingereicht werden.

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 25.11.2024

Vorberatung erfolgte am: -

Sachbearbeiterin:

Frau Muley

Relaunch Stadthomepage – Vorstellung und Auftragsvergabe

Die städtische Homepage wurde zuletzt im Jahr 2018 überarbeitet. Zwischenzeitlich sind die technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit medialer Angebote erheblich gestiegen. Die seit Herbst 2020 geltenden Vorschriften ergeben sich aus § 10 Absatz 1 Satz 2 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 - 4 und § 4 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITVO 2.0) sowie der harmonisierten europäischen Norm (EN) 301 549 – Version 3.2.1 (2021-03)¹. Im Jahr 2023 wurde die städtische Homepage auf diesen Grundlagen von der Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg geprüft und in zahlreichen Punkten beanstandet. Allein die Umsetzung der technischen Anforderungen hätte damals pauschal 3.990,00 € netto gekostet. Im September 2024 wurde vom aktuellen Anbieter zudem mitgeteilt, dass das Sitzungsmodul im Laufe des Jahres 2025 eingestellt wird. Weshalb auch hierfür unabhängig vom Webseitenanbieter zeitnah eine Alternative gefunden werden muss.

Nachdem seit einiger Zeit immer wieder Probleme mit dem Veröffentlichungsmodul aufgetreten sind (z.B. Veränderung von Dokumenten bei Veröffentlichung), wurden Angebote für einen kompletten Relaunch beim aktuellen Anbieter und der Firma Hirsch+Wölfl GmbH, Vellberg eingeholt. Hierbei hat insbesondere die leichte Handhabung und später möglichen Erweiterungen die Verwaltung vom Angebot der Firma Hirsch+Wölfl überzeugt. Zeitgleich soll auch die Homepage der Schule neu erstellt werden, wodurch sich insbesondere im Vertretungsfall Synergieeffekte ergeben. Die Kosten hierfür (5.938,10 € einmalig und 809,20 € jährlich) werden aus dem Schulbudget getragen.

Herr Steffen Mader von Hirsch&Wölfl wird die Möglichkeiten und Module in der Sitzung präsentieren und das Angebot vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Relaunch der städtischen Homepage wird zum Bruttoangebotspreis von 12.673,50 € (einmalig) und 1.487,50 € (jährliche Kosten) an die Firma Hirsch&Wölfl GmbH aus Vellberg vergeben.

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 25.11.2024

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiter: Herr Freymüller

Kreditaufnahme

Die genehmigte Haushaltssatzung des Jahres 2024 sieht eine Kreditermächtigung in Höhe von 900.000 € zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vor. Zuletzt erfolgte eine Kreditaufnahme im Jahr 2023.

Aufgrund der Kassensituation muss die Kreditermächtigung des Jahres 2024 in voller Höhe mit 900.000 € in Anspruch genommen werden. Laufende Investitionsmaßnahmen führen zum Abfluss liquider Mittel, die bisher durch kurzfristige Kassenkredite ausgeglichen wurden.

Obwohl die Ermächtigungen zur Kreditaufnahme vom Gemeinderat durch die jeweiligen Haushaltssatzungen bereits beschlossen wurde, ist aufgrund der Hauptsatzung für die tatsächliche Kreditaufnahme im Rahmen der beschlossenen Kreditermächtigungen der Gemeinderat zuständig.

Die Einholung vergleichbarer Angebote setzt eine Fristsetzung für die Kreditanbieter voraus. Nach Fristablauf muss das günstigste Angebot kurzfristig und zeitnah angenommen werden, da sich die Konditionen auf dem Kreditmarkt schnell verändern. Von Verwaltungsseite werden die Kreditangebote bis zur Sitzung am 25.11.2025 angefordert und in einer Tischvorlage zusammengestellt. Auf dieser Basis soll die Kreditaufnahme zum günstigsten Angebot beschlossen werden.

Des Schuldenstand der Stadt Kirchberg an der Jagst wird sich dann von 4.109.017,67 € zum Jahresbeginn (01.01.2024) auf voraussichtlich 4.719.822,52 € bis zum Jahresende (31.12.2024) erhöhen. Darin berücksichtigt sind die Kredittilgungen des Jahres 2024. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von rd. 1.035 €.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Kreditaufnahme auf Basis des günstigsten Angebots, welches erst am Sitzungstag vorgelegt werden kann.

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 25.11.2024

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiter: Herr Freymüller

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer kann durch Haushaltssatzung oder durch eine Hebesatzsatzung erfolgen. Die Haushaltssatzung wird jährlich vom Gemeinderat beschlossen und tritt grundsätzlich zum 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft. Dies gilt auch dann, wenn die Haushaltssatzung erst nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde rechtswirksam wird. Die Hebesätze der Stadt Kirchberg an der Jagst wurden in der Vergangenheit immer im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt. Durch die Grundsteuerreform wird die Grundsteuer ab dem 01. Januar 2025 auf der Grundlage des neuen Rechts erhoben. Auch wenn sich an den aktuell geltenden Hebesätzen nichts ändert, wird nun im Hinblick auf eine Rechtssicherheit für die Steuerzahler die Beschlussfassung bzw. Bestätigung der bestehenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 im Rahmen einer Hebesatzsatzung festgelegt. Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung wird erst im neuen Jahr erfolgen. Da die erste Grundsteuerrate bereits zum 15. Februar 2025 fällig wird, soll mit der Beschlussfassung dieser Hebesatzsatzung noch im Jahr 2024 für Klarheit gesorgt werden. Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 500 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v.H.,
- sowie für die Gewerbesteuer auf 360 v.H..

Die entsprechende Hebesatzsatzung ist der Beratungsunterlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab dem Jahr 2025 wie vorgelegt.

Stadt Kirchberg an der Jagst

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kirchberg an der Jagst am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Kirchberg an der Jagst erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Die Stadt Kirchberg an der Jagst erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Kirchberg an der Jagst und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Kirchberg an der Jagst.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 500 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kirchberg an der Jagst, Schloßstr. 10, 74592 Kirchberg an der Jagst, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Tagesordnungspunkt 9

Kirchberg, 15.11.2024

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 25.11.2024

Vorberatung erfolgte am: -

Sachbearbeiterin:

Frau Muley

Neufassung Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Die aktuell geltende Geschäftsordnung stammt aus dem Jahr 1996. Die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung und die Mustersatzung des Gemeindetags (zuletzt 2016) wurden redaktionell eingearbeitet. Zudem wurden die Möglichkeiten der elektronischen Sitzungseinberufung und der virtuellen Sitzung bei der Neufassung berücksichtigt. Die Änderungen zur Fassung aus dem Jahr 1996 sind in der Anlage rot hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

Zustimmung zur Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 25.11.2024 folgende Geschäftsordnung gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (**Stadträte**).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die **Stadträte** können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei **Stadträten** bestehen. **Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.**
- (2) **Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.**
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

- § 32a Abs. 2 GemO -

II. Rechte und Pflichten der **Stadträte** und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der **Stadträte**

- (1) Die **Stadträte** sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die **Stadträte** in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

- (3) Die **Stadträte** entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der **Stadträte**

- (1) **Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte** kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der **Stadträte** kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder **Stadtrat** kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) **Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.**
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

§ 5

Amtsführung

Die **Stadträte** und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung **oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen**, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die **Stadträte** sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die **Stadträte** und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet,

bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

- (2) **Stadträte** dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltenden Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 7

Vertretungsverbot

- (1) Die **Stadträte** dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein **Stadtrat** oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten **oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht**, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der **Stadtrat** oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der **Stadtrat** deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, **Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes**, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der **Stadtrat** oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der **Stadtrat** und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. **Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.** Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei **Stadträten** der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. **Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.**
- (6) **Im Falle von digitalen Sitzungsformaten verbleibt die befangene Person zunächst im Videokonferenzraum. Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss der Befangene den Videokonferenzraum verlassen oder durch die Sitzungsleitung ausgeschlossen werden; die Sitzungsinhalte dürfen weder in Bild noch in Ton verfolgt werden**

- § 18 GemO -

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. **Bei öffentlichen Sitzungen, die in Form von digitalen Sitzungsformaten durchgeführt werden, muss für die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit bestehen, die Verhandlungen des Gemeinderates gemäß § 37 a Abs. 1 Satz 4 GemO in Bild und Ton zu verfolgen.**
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung **im Wortlaut bekannt zu geben, soweit** nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) **Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekanntgegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines Kurzberichtes innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.**

- §§ 35, 37 a Abs. 1, 41 b GemO -

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die **Stadträte** sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. **Stadträten**, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der **Stadträte** unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. **Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.**
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich **oder elektronisch** mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, **in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). Die gleichen Fristen gelten für die Einstellung der Beratungsunterlagen in ein Ratsinformationssystem. Für die elektronische Einberufung zur Sitzung ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Stadträte erforderlich. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können. Sofern elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Botinnen/Boten) einberufen werden. In diesem Fall findet Abs. 4 keine Anwendung.**
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. **Stadträte**, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) **Der Bürgermeister kann im Einzelfall und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Durchführungsvoraussetzungen nach § 37 a GemO Sitzungen sowie sog. Notfallsitzungen nach § 34 Abs. 2 GemO in Form von Videokonferenzen oder Hybridsitzungen anberaumen.**

- §§ 34 Abs. 1 und 2, 37 a Abs. 1 GemO -

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) **Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte** ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich **oder elektronisch** auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) **Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.**
- (3) **Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.**
- (4) **Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.**

- §§ 34 Abs. 1, **41b Abs. 4** GemO –

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss. **Die Sitzung soll spätestens um 22.00 Uhr enden. Sofern Verhandlungsgegenstände nach 22.00 Uhr aufgerufen werden sollen, muss der Gemeinderat zustimmen, ansonsten wird vertagt.**

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 16 **Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) **Stadträte** können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 17 **Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden **Stadträte** Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 **Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat**

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. **Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.**

§ 20

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

- (4) Vor der Erörterung über einen Schlussertrag (§ 17 Abs. 5) oder einen Antrag, die Rednerliste zu schließen (§ 21 Abs. 3 Buchst. c), wird die Rednerliste vom Vorsitzenden vorgelesen. Wird ein Schlussertrag angenommen, so dürfen die vorgemerkten Redner/innen und auch die Verwaltung nicht mehr zur Sache sprechen. Die Aussprache ist abubrechen und Beschluss zu fassen.
- (5) Ein **Stadtrat**, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussertrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (6) Für den Schlussertrag gilt § 17 Abs. 5.
- (7) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen **Stadträte**. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der “Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder” nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines **Stadtrats** durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO -

§ 23 **Abstimmungen**

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24 **Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; **das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.** Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; **das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.**

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 u. 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes dritten Monats statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines **Stadtrats** oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

IV. Beschlussfassung im schriftlichen **und elektronischen Verfahren und durch Offenlegung**

§ 29

Schriftliches **und elektronisches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen **oder elektronischen** Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen **oder elektronischen** Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen **Stadträten** entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 30

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die **Stadträte** darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift

§ 31

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden **Stadträte** unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs.1 GemO -

§ 32

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei **Stadträten**, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33

Anerkennung der Niederschrift

- (1) **Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.**
- (2) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 34

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die **Stadträte** können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nicht-öffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das **Stadtrat** ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das **Stadtrat** ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der **Stadträte** in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der **Stadträte** in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, **können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.**
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

VII. Schlussbestimmung

§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.11.2024 in Kraft.

§ 37

Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 15.04.1996 außer Kraft.

Kirchberg an der Jagst, 25.11.2024

Axel Rudolph
Bürgermeister

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 25.11.2024

Vorberatung erfolgte am: -

Sachbearbeiterin:

Frau Muley

Benennung Stellvertreter für den ZV Gewerbegebiet Kirchberg/Jagst und GVV Brettach/Jagst

Entsprechend der Satzungen des Zweckverbandes Gewerbegebiet Kirchberg/Ilshofen und des Gemeindeverwaltungsverbands Brettach/Jagst ist jeweils ein persönlicher Stellvertreter zu benennen.

Vertreter im Zweckverband Gewerbegebiet Kirchberg/Ilshofen sind für beide Fraktionen:

Aktive:

SR Alexander Müller

SR Jürgen Scharch

UWV:

SR Matthias Gleichmann – als Stellvertreter vorgeschlagen: SRin Monika Blumenstock

SR Florian Stickel – als Stellvertreter vorgeschlagen: SRin Alexandra Scherer

Vertreter im Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst sind für beide Fraktionen:

Aktive:

SR Lukas Maaß

SRin Siegrun Gutöhrle

UWV:

SRin Monika Blumenstock – als Stellvertreter vorgeschlagen SR Peter Krauß

SRin Jessica Pratz – als Stellvertreter vorgeschlagen SR Matthias Gleichmann

Die Stellvertretervorschläge der Aktiven Bürger erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Die Benennung der Stellvertreter erfolgt entsprechend den Vorschlägen im Wege der Einigung.

Beratungsunterlage

für die öffentliche Sitzung des

☒ Gemeinderats

☐ Technischen Ausschusses

☐ Sozial- und Verw.ausschusses

am 25.11.2024

Vorberatung erfolgte am:

Sachbearbeiter:

Herr Winter

Baugesuche und Bauvoranfragen

- a) Abbruch und Wiederaufbau eines Geräteschuppens in Lendsiedel, Flst. 109
 - b) Anbau an das bestehende Wohnhaus in Kirchberg/Jagst, Flst. 781/66
 - c) Erweiterung des best. Sägewerk durch abgeschlepptes Pultdach, Flst. 298
 - d) Umbau Teil der Kellerräume zu einer Ferienwohnung sowie Errichtung einer Tragkonstruktion für eine PV-Anlage in Lobenhausen, Flst. 2229 und 2265
 - e) Werkhofüberdachung als Anbau an Werkhalle 4 in Kirchberg/Jagst, Flst. 789/4
 - f) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohneinheiten, 11 Garagen und 11 Stellplätze in Kirchberg/Jagst, Flst. 251/5 und 251/7
-